



Allgemeine Beratungsbedingungen [ABB] Strategiehorizont® - Robert Fischer

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen (Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter, §§ 675, 611 ff. BGB) gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere in folgenden Bereichen ist:

- Unternehmensführung/Managementberatung, Qualitätsmanagement, Bildung und Personal
- Strategie, Marketing und Vertrieb
- Training und Schulung.

1.2. Strategiehorizont® - Robert Fischer erbringt seine Leistungen unter Zugrundelegung dieser ABB. Die Annahme der Leistungen von Strategiehorizont® - Robert Fischer durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser ABB unter Verzicht auf widersprechende ABB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden ABB von Strategiehorizont® - Robert Fischer nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Anlagen ergänzend.

§ 2 Vertragsgegenstand / Leistungsumfang

2.1. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag oder im Angebot bezeichnete Beratungstätigkeit. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung liegt beim Kunden. Die von Strategiehorizont® - Robert Fischer unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind im Angebot detailliert und abschließend aufgeführt. Strategiehorizont® - Robert Fischer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, stellen die Leistungen von Strategiehorizont® - Robert Fischer Dienstleistungen dar und somit schuldet Strategiehorizont® - Robert Fischer dem Auftraggeber kein Werk.

2.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen. In vertraglich vereinbarten Fällen können wesentliche Inhalte, der Ablauf und das Ergebnis der Beratung in einem schriftlichen Bericht dokumentiert werden. Diese Verpflichtung ist gesondert zu vereinbaren.

2.3. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.

2.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität, aber nicht auf Wahrheitscharakter hin überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

2.5. Der Auftragnehmer hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht. Strategiehorizont® - Robert Fischer ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Strategiehorizont® - Robert Fischer wird seine vertraglichen Leistungen durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter oder Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung und hohe Qualität gewährleistet ist. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet Strategiehorizont® - Robert Fischer als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von Strategiehorizont® - Robert Fischer an.

2.6. Strategiehorizont® - Robert Fischer wird dem Auftraggeber regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten (z.B. über einen Projekt- bzw. Zeitplan).

2.7. Die Einhaltung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass Strategiehorizont® - Robert Fischer die Leistungen seiner jeweiligen Vorlieferanten, des Auftraggebers und Subunternehmer rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

§ 3 Mitwirkung, Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1. Zum Erbringen der Leistungen ist Strategiehorizont® - Robert Fischer auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird Strategiehorizont® - Robert Fischer daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen, die aus Sicht von Strategiehorizont® - Robert Fischer zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind. Strategiehorizont® - Robert Fischer darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit und jeweiligen Aktualität dieser Arbeitsmittel, Informationen



und Unterlagen ausgehen, außer soweit diese für sie erkennbar offensichtlich unvollständig oder unrichtig oder nicht mehr aktuell sind. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Der Auftraggeber wird den Mitarbeitern von Strategiehorizont® - Robert Fischer soweit notwendig geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (wie Telefon, Telefax und Arbeitsplatzrechner) in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sicher gelagert werden können.

3.2. Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner von Strategiehorizont® - Robert Fischer für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen.

3.3. Strategiehorizont® - Robert Fischer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen eines Projektes von Strategiehorizont® - Robert Fischer gefertigten Arbeitsergebnisse wie Gutachten, Empfehlungen, Strategiepapiere, Organisationspläne, Skripte, Schulungsunterlagen, Programme/Software, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Partnern.

§ 4 Leistungsänderungen

4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

4.2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Auftragnehmers oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine. Strategiehorizont und der Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung oder soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt der Auftragnehmer bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Strategiehorizont® - Robert Fischer kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen – außer soweit es seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt hat.

4.3. Ist eine umfangreiche Prüfung erforderlich, wird Strategiehorizont® - Robert Fischer dem Vertragspartner in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die für die Prüfung anfallende Vergütung mitteilen. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird Strategiehorizont® - Robert Fischer dem Vertragspartner entweder mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für Strategiehorizont® - Robert Fischer nicht durchführbar ist oder alternativ ein - schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Veränderung der Vergütung. Der Auftraggeber wird in angemessener Frist das Änderungsangebot entweder annehmen oder schriftlich ablehnen.

§ 5 Schweigepflicht / Datenschutz

5.1. Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen zu verwenden. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die a) zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind, b) einem Vertragspartner nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt, c) auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind, d) Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen der Ziffern c) und d) werden sich die Vertragspartner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

5.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. Die Vertragspartner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

5.3. Der Auftragnehmer ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.



5.4. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die wechselseitige Kommunikation in wesentlichen Teilen auch in unverschlüsselter elektronischer Form (z.B. E-Mail) erfolgen wird und verzichten daher auf das Geltendmachen von Ansprüchen die darauf begründet sind, dass unberechtigte Dritte illegalen Zugriff auf elektronische Kommunikationsmedien ausüben und damit Kenntnisse von vorbenannten unverschlüsselt elektronisch übermittelten Daten erlangen.

§ 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

6.1. Für die von diesem Vertrag erfassten Leistungen erhält Strategiehorizont® - Robert Fischer die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und Definition zwischen den Vertragspartnern. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von Strategiehorizont® - Robert Fischer berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer (derzeit 19%). Strategiehorizont® - Robert Fischer ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen zu erstellen. Teilrechnungen müssen nicht als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Der Versand bzw. der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass Strategiehorizont® - Robert Fischer damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat. An jede Rechnung wird eine Leistungsübersicht der tatsächlich erbrachten Leistungen angehängt. Die Leistungsübersicht dokumentiert die erbrachten Beratungsstage oder Beratungsstunden.

6.2. Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand und gültiger Preisliste berechnet. Zu den Reisekosten gehört auch die Abrechnung von Verpflegungsmehraufwand zu den steuerlich vorgegebenen Höchstsätzen. Reise- und Fahrtzeiten werden, wenn die Beratung nicht am Sitz des Auftragnehmers erfolgt, mit 50 % des jeweiligen Honorarsatzes für Beratungszeit abgerechnet. Gesprächs- und Verhandlungszeiten mit Dritten und Auftragsrecherchen werden mit den jeweiligen Honorarkosten für Beratungszeit berechnet.

6.3. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt der im Angebot fixierte Honorarsatz.

6.4. Bei Auftragserteilung bzw. Vertragsabschluss von Projekten mit Festpreis werden 50% der Auftragssumme sofort fällig. Strategiehorizont® - Robert Fischer kann monatlich abrechnen. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

6.5. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

6.6. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder

eine Zurückbehaltung ausüben. Wegen Mängeln kann der Vertragspartner Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten und nur wenn der Mangel zweifelsfrei vorliegt.

6.7. Für den Fall, dass der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug gerät, ist Strategiehorizont® - Robert Fischer berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Vertragspartner Zahlung geleistet hat. Weiterhin kann Strategiehorizont die Durchführung noch ausstehender Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Vertragspartner die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst (Anzahlung).

§ 7 Mängelbeseitigung

7.1. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von 1 Monat nach Leistungserbringung. Der Auftraggeber hat Strategiehorizont® - Robert Fischer, soweit erforderlich, bei der Nachbearbeitung zu unterstützen. Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.

7.2. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

§ 8 Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Organen oder leitenden Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Der vorstehende Gewährleistungsausschluss erstreckt sich nicht auf eine Haftung für zu vertretende Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dem Verschulden und der Pflichtverletzung des Auftragnehmers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

8.2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht im Übrigen nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit solcher Erfüllungsgehilfen, die keine leitenden Angestellten sind, haftet der Auftragnehmer nur in Höhe des typischerweise, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände voraussehbaren Schadens. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.



8.3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung und Kenntnisnahme bzw. Erkennen müssen, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums

9.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Dokumentationen, Berichte, Konzeptionen, Strategiepapiere, Organisationspläne, Skripte, Schulungsunterlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

9.2. Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei Strategiehorizont® - Robert Fischer. Gleiches gilt ausnahmslos, soweit Strategiehorizont® - Robert Fischer eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich geschütztes KnowHow einsetzt, hinsichtlich aller hiervon für Strategiehorizont® - Robert Fischer bestehenden gewerblichen Schutzrechte. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 10 Treuepflicht

10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

10.2. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 11 Störungen/ Höhere Gewalt

11.1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechnen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wieder-Anlaufphase. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

11.2. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann Strategiehorizont® - Robert Fischer auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, außer der Vertragspartner hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

11.3. Rechte des Auftraggebers aus Leistungsstörung erlöschen, sobald der Auftraggeber die Dienstleistung

verändert oder in sie eingreift, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass diese Veränderung oder dieser Eingriff für die Leistungsstörung nicht ursächlich ist. Im Übrigen erlöschen die Rechte aus Leistungsstörung 12 Monate nach Erbringung der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung.

§ 12 Kündigung

12.1. Der Auftrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. Im Falle der Kündigung des Einzelvertrages hat Strategiehorizont® - Robert Fischer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen.

12.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

13.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

13.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Skripte, Schulungsunterlagen, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

13.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 13.1. zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14 Sonstiges

14.1. Der Vertragspartner darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Strategiehorizont an Dritte abtreten.

14.2. Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

14.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers (Berlin).

14.5. Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen.

Strategiehorizont® - Robert Fischer
Möllendorffstr.54, 10367 Berlin
Tel: 030 - 94 41 39 34, info@strategiehorizont.de
Geschäftsführung: Robert Fischer